

Bundesbank Ressortverteilung

Mit dem Eintritt von Dr. Joachim Wuermeling als Nachfolger von Dr. Joachim Nagel in den Vorstand der Deutschen Bundesbank hat das Gremium die Ressortzuständigkeiten neu verteilt. Folgende Geschäftsverteilung ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten: Präsident Dr. Jens Weidmann – Kommunikation, Recht, Volkswirtschaft und Forschungszentrum; Vizepräsidentin Prof. Dr. Claudia Buch – Finanzstabilität, Revision und Statistik; Carl-Ludwig Thiele – Bargeld, Controlling, Rechnungswesen und Organisation sowie Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme; Dr. Andreas Dombret – Banken und Finanzaufsicht, Ökonomische Bildung, Hochschule und Technische Zentralbank-Kooperation, Risiko-Controlling und Auslandsvertreter; Dr. Johannes Beeremann – Personal, Verwaltung und Bau sowie Beschaffungszentrum; Dr. Joachim Wuermeling – Informationstechnologie und Märkte.

Notenbankfähigkeit: Änderung der Kriterien

Die Europäische Zentralbank hat Anfang Oktober 2016 beschlossen, Änderungen am

Sicherheitenrahmen und den Risikokontrollmaßnahmen für vorrangige ungedeckte Schuldverschreibungen vorzunehmen, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden. Diese Verschuldungsinstrumente sind bekannt als ungedeckte Bankschuldverschreibungen (UBSV). Die Zulassung ungedeckter Bankschuldverschreibungen als notenbankfähige Sicherheiten wird demnach einstweilen aufrechterhalten; dies gilt auch für die Notenbankfähigkeit gesetzlich, aber nicht zugleich vertraglich nachrangiger ungedeckter Bankschuldtitle, die gemäß den aktuellen Vorschriften zum 1. Januar 2017 ihre Zulassung verlieren würden. Die Zulassung erfolgt ferner unter Anwendung zusätzlicher Risikokontrollmaßnahmen.

Ebenfalls beschlossen hat die EZB, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 das Nutzungslimit für ungedeckte Bankschuldverschreibungen von 5 Prozent auf 2,5 Prozent zu senken. Diese Obergrenze gilt nicht, wenn a) der Wert der entsprechenden Sicherheiten nach Anwendung etwaiger Bewertungsabschläge nicht über 50 Millionen Euro liegt oder b) diese Sicherheiten durch eine öffentliche Stelle, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, garantiert sind und die Garantie den Anforderungen von Artikel 114 der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60, der sogenannten Allgemeinen Regelungen) entspricht.

Erforderlich wird die Anpassung der Zulassungskriterien für ungedeckte Bankschuldverschreibungen aufgrund der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) in den EU-Mitgliedsstaaten und wegen der kommenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sowie aufgrund der Notwendigkeit, dass sich global systemrelevante Institute (G-SIB) in den neuen Rahmen für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) einfügen müssen. Dies hat die EU-Mitgliedsstaaten zu verschiedenen Gesetzesinitiativen veranlasst, die den Banken die Emission ungedeckter Bankschuldverschreibungen mit unterschiedlichen Insolvenzrängen ermöglichen sollen.

Die EZB bekräftigt ihre Unterstützung einer Vereinbarung über einen einheitlichen EU-Ansatz zur Gläubigerhierarchie bei der

Insolvenz und Abwicklung von Banken und nimmt zur Kenntnis, dass entsprechende Arbeiten hierzu im Gange sind. Die EZB wird diesen Beschluss im Laufe des Jahres 2017 erneut prüfen, und der endgültige Sicherheitenrahmen für ungedeckte Bankschuldverschreibungen soll auch die erzielten Fortschritte hin zu einem einheitlichen EU-Ansatz widerspiegeln

Notenbankfähige Sicherheiten: Kontrolle

Der EZB-Rat hat sich Anfang November 2016 auf eine Reihe von Maßnahmen verständigt, um die generelle Konsistenz des Risikokontrollrahmens für notenbankfähige Sicherheiten zu verbessern. Folgende Beschlüsse werden zum 1. Januar 2017 wirksam: 1. eine Aktualisierung der Bewertungsabschläge für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, 2. die Einführung gestaffelter Bewertungsabschläge für zugelassene Asset-Backed Securities (ABS) auf der Grundlage der jeweiligen gewichteten Durchschnittslaufzeit (Weighted Average Life – WAL) berechnet anhand der erwarteten Cashflows, 3. die Bewertungsabschläge auch bei variabel verzinslichen Sicherheiten, die derzeit mit einem pauschalen, laufzeitunabhängigen Abschlag belegt werden, nach Restlaufzeit zu staffeln und 4. die Risikokontrollmaßnahmen für einbehaltene gedeckte Schuldverschreibungen mit verlängerbarer Laufzeit (zum Beispiel gedeckte Schuldverschreibungen mit „Soft Bullet“- oder „Conditional Pass-Through“-Struktur) anzupassen, um das zusätzliche Risiko zu berücksichtigen, das sich aus der Nutzung dieser Wertpapiere durch den Emittenten selbst ergibt, und um einheitliche Bedingungen für Wertpapiere mit vergleichbaren Risiken zu gewährleisten.

Die neuen Bewertungsabschlagstabellen zu den beiden erstgenannten Maßnahmen werden in den neuen Leitlinien EZB/2016/32 und EZB/2016/33 (zur Änderung der Leitlinien EZB/2015/35 und EZB/2014/31 über den allgemeinen beziehungsweise zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen) definiert. Diese Leitlinien sind (in englischer Sprache) auf der EZB-Website abrufbar. Die unter 3. und 4. genannten Maßnahmen werden später in Kraft treten. Eine entsprechende Ankündigung ist für die zweite Jahreshälfte 2017 vorgesehen.